

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Förderschulen

Dritter Teil: Kernfächer Kapitel V: Englisch

Vom 26. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsgegenstände
- § 3 Prüfungsleistungen
- § 4 Bildung der Fachnote
- § 5 Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit
- § 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage
Prüfungstabelle

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung (Dritter Teil) regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), die Prüfungen im Kernfach Englisch im schulformspezifischen Masterstudiengang Lehramt an Förderschulen.

- (2) Sie gilt nur in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang Lehramt an Förderschulen vom 26. Januar 2011, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften und Zweiter Teil: Bildungswissenschaften.

§ 2

Prüfungsgegenstände

Die Masterprüfung im Kernfach Englisch des schulformspezifischen Masterstudiengangs Lehramt an Förderschulen besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen.

§ 3

Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistung Projektarbeit in Modulen dieser Ordnungen besteht aus einer mündlichen Präsentation der Projektarbeit mit einer Dauer von 15 Minuten.

§ 4

Bildung der Fachnote

Die Fachnote für das Fach Englisch errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen, die wie folgt gewichtet sind:

Modul 04-039-2103 "Texte, Medien und Gesellschaft": einfach
Modul 04-054-2301 "Anglistische Linguistik (vertieft)": einfach.

§ 5

Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit

Als Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit ist ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Raum nachzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung (Dritter Teil) tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 2. Februar 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 13. Januar 2009 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde vom Rektoratskollegium am 5. Februar 2009 genehmigt.

Leipzig, den 26. Januar 2011

Professor Dr. Martin Schlegel
amtierender Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern:

Integrative Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Einzel Erläuterung

Platzhalter Modulfenster:

Diese Platzhalter stehen für die Module des Studienganges, die nach Maßgabe des Vierten Teils der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Platzhalter Bildungswissenschaften:

Diese Platzhalter stehen für die Module im Fach Bildungswissenschaften des Studienganges, die nach Maßgabe des Zweiten Teils der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Platzhalter Fach 2:

Diese Platzhalter stehen für die Module im jeweiligen Kernfach 2 des Studienganges, die nach Maßgabe des jeweiligen Kapitels im Dritten Teil der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule im jeweiligen Kernfach des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Studien- und in der Prüfungsordnung geregelt.

**Anlage zur Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang
für das Lehramt an Förderschulen - Kernfach Englisch**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Bildungswissenschaften 4–5	1./2.	P	1				20
Sonderpädagogische Fachrichtung 1 (3 Module)	1./2./ 3.	P	1				30
Sonderpädagogische Fachrichtung 2 (3 Module)	1./3./ 4.	P	1				30
04-039-2103 Texte, Medien und Gesellschaft	2.	P	1				10
Seminar "Literaturwissenschaft" (2SWS)							
Vorlesung "Kulturstudien" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Kulturstudien und Literaturwissenschaft" (2SWS)					Projektarbeit	1	
04-054-2301 Anglistische Linguistik (vertieft)	4.	P	1				10
Seminar "Linguistik B / Sprachgeschichte" (2SWS)					Mündliche Prüfung* 45 Min.	2	
Seminar "Linguistik C / Varietäten oder Textlinguistik oder aus Linguistik A /Systemlinguistik" (2SWS)							
Übung "Sprachpraxis: Geschriebener Akademischer Diskurs II" (2SWS)					Klausur* 120 Min.	1	
Masterarbeit							20
Summe:							120

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.